

Anfrage 1

Gremium	Termin	Status
Hauptausschuss	04.09.2023	öffentlich

Antrag FWG-Stadtratsfraktion

Anfrage FWG-Stadtratsfraktion - Metropol

Vorlage Nr.: 20236820

Stellungnahme der Verwaltung

Frage 1:

Aus baurechtlicher Sicht können wir mitteilen, dass die Baugenehmigung „Metropol-Hochhaus“ am 05.10.2020 erteilt wurde. Die Geltungsdauer der Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 4 Jahren nach Zustellung mit der Ausführung nicht begonnen wurde oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen wird. Damit ist sie aufgrund der Zustellung bis 07.10.2024 rechtsgültig.

Frage 2:

Es gibt dafür eine gesetzliche Regelung:

Für die Geltungsdauer der Baugenehmigung ist dies §74 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)

Auszug: § 74 LBauO: Geltungsdauer der Baugenehmigung

*(1) 1Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von **vier Jahren** nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung **vier Jahre** unterbrochen worden ist. 2Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden.*

*(2) 1Die Frist nach Absatz 1 kann auf **in Textform gestellten Antrag jeweils bis zu vier Jahre verlängert werden**. 2Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist. 3Die Verlängerung kann mit neuen Nebenbestimmungen verbunden werden. 4Der Bescheid über die Verlängerung ist der Bauherrin oder dem Bauherrn zuzustellen;*

Frage 3:

Bei Ablauf der Frist teilt die Bauaufsicht dem Antragsteller mit, dass die Baugenehmigung erloschen ist.

Frage 4:

Vorbereitungen durch die Bauaufsicht sind dafür nicht erforderlich.

Für Fragen steht Ihnen die zuständige Bereichsleiterin Silke Pohle-Thau (E-Mail: 4-17@ludwigshafen.de) bei Bedarf zur Verfügung.